

Bekanntmachung über die nach dem Bundeskriminalamtgesetz zuständigen Behörden

Zum 18.07.2019 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

Bitte folgen Sie diesem Link, um die Tabelle an dieser Stelle auf dem Transparenzportal Bremen zu betrachten.

Der Senat bestimmt:

§ 1

(1) Oberste Landesbehörde nach § 3 Abs. 2 Satz 2 und § 18 Abs. 1 des Bundeskriminalamtgesetzes vom 7. Juli 1997 (BGBl. I S. 1650) ist der Senator für Justiz und Verfassung.

(2) Oberste Landesbehörden nach § 4 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes nach Absatz 1 sind der Senator für Justiz und Verfassung und der Senator für Inneres.

(3) Oberste Landesbehörde nach § 4 Abs. 4 Satz 2 und § 18 Abs. 2 des Gesetzes nach Absatz 1 ist der Senator für Inneres.

(4) Zuständige Landesbehörden nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 und § 17 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes nach Absatz 1 sind der Senator für Inneres und die Generalstaatsanwaltschaft.

§ 2

Diese Bekanntmachung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung zur Ausführung des Gesetzes über die Einrichtung eines Bundeskriminalpolizeiamtes (Bundeskriminalamtes) vom 29. Januar 1974 (Brem.ABl. S. 37 - 205-e-1) außer Kraft.

Beschlossen,
Bremen, den 9. November 1999

Der Senat